

SLS Fachtagung

Forum 2

Umsetzung BTHG – Anforderungen und Chancen im Bereich der Eingliederungshilfe

Dresden, 18. Juni 2019

Solidarisch – Sozial – Stark 

- **Fachbereich Sozialhilfe**
 - komplette Bearbeitung im Einzelfall
 - Zuständigkeit ab 18 Jahren
- **Fachdienst Vereinbarungen und Sozialplanung SGB XII/SGB IX**
 - setzt Rahmenbedingungen – soziale Infrastruktur der Eingliederungshilfe in Sachsen
 - Erfüllung des sozialplanerischen Sicherstellungsauftrages
 - Abschluss sämtlicher Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII
 - Rahmenvertragsverhandlungen

- **Grundlage für jede Leistung der Eingliederungshilfe ab 01.01.2020**
 - geht mit (neuem) Leistungsrecht der Eingliederungshilfe im SGB IX einher
 - bedeutet den Neuabschluss sämtlicher Vereinbarungen für sämtliche Angebote der Eingliederungshilfe
 - beinhaltet grundlegende Veränderungen
 - muss rechtzeitig **vor** dem 01.01.2020 verschriftlicht sein
 - ➔ Utopie?
 - ➔ tägliche Arbeit!

- größte Reform seit Bestehen der Eingliederungshilfe überhaupt
- Paradigmenwechsel: weg vom Fürsorgesystem
- auch deshalb: „Umzug“ aus SGB XII (Sozialhilfe) in SGB IX
- stufenweises Inkrafttreten neuer Regelungen
- viel Erprobung und offenhalten von konkreten neuen Regelungen, z. B.
 - Definition anspruchsberechtigter Personenkreis
 - finanzielle Auswirkungen
- **mehr individuelle Teilhabe** (Mensch im Mittelpunkt) bei gleichzeitiger **Entlastung** der Sozialhilfe-/Eingliederungshilfeträger
- Bürokratie (Neuvereinbarung, -Bescheidung usw.)
- Umgestaltung einer jahrzehntelang in Deutschland entwickelten und politisch gewollten sozialen Infrastruktur der Behindertenhilfe
- Umdenken der jahrzehntelang im System der Sozialhilfe handelnden Akteure – Faktor Mensch (auf beiden Seiten)

- Etablierung „neuer“ Tatbestände bei der **Teilhabe am Arbeitsleben**
- **Trennung der Fachleistungen** von den existenzsichernden Leistungen im Wohnen zum 01.01.2020
- Etablierung von **ICF-basierten Hilfebedarfsermittlungsverfahren** in Verantwortung der Länder
 - Einführung
 - Umsetzung
 - Definition von **Leistungen** für die Vereinbarungen zwischen Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern
 - **Verpreislichung** dieser Leistungen nach einem System möglichst nach Gruppen (trotz ganz individueller Bedarfe)
- neue **Leistungstatbestände** bzw. Ausgestaltung bestehender Leistungen

- für sämtliche stationäre Wohnangebote (Wohnheime, Wohnstätten, Wohngruppen) = alles, was nicht heute schon ambulant betreutes Wohnen ist
 - **Sachsen:** ca. **1.200** Angebote/Vereinbarungen
- **Was ändert sich?**
 - **bis 31.12.2019:** Vereinbarung und Finanzierung „Rund-um-Paket“ (Lebensunterhalt, Kosten der Unterkunft, Fachleistungen) durch die überörtlichen Sozialhilfeträger (SGB XII) → **eine Hand**
 - **ab 01.01.2020:** Vereinbarung und Finanzierung nur noch der Fachleistung durch die Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX)
 - Bewohner werden Mieter und finanzieren den Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft selbst → i. d. R. haben Sie dafür jedoch nicht die nötigen finanziellen Mittel → Antrag auf Grundsicherung
→ **viele Hände!**

▪ Warum?

- Menschen mit Behinderungen sollen so gestellt werden, wie alle anderen auch (freie Wahl und selbständige Anmietung von Wohnraum, freie Wahl der Leistungserbringung der Eingliederungshilfe)

▪ Konsequenzen?

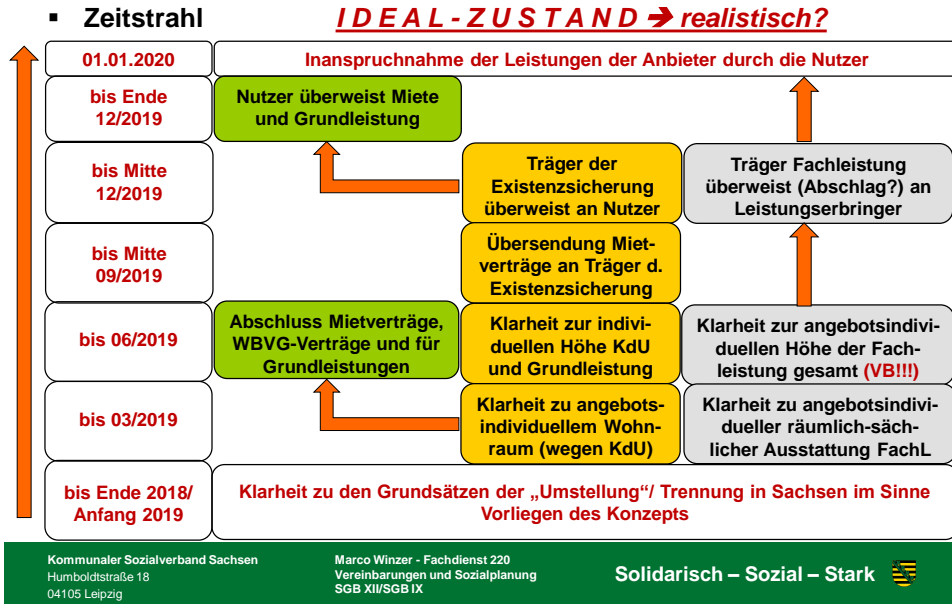
- Leistungserbringer und –Finanzierer müssen sich darauf einstellen
- eine jahrzehntelang gewachsene soziale Infrastruktur befindet sich in „Hab-Acht-Stellung“
- v. a. Leistungserbringer werden sich bewegen müssen (Heterogenität der Anbieterlandschaft!)

▪ Was ist zu tun?

- Abschluss von Mietverträgen zwischen Bewohner und Anbieter
- Abschluss von Betreuungsverträgen zwischen Bewohner und Anbieter
- Abschluss von neuen Vereinbarungen für die Eingliederungshilfe zwischen Anbieter und Träger der Eingliederungshilfe
- Bearbeitung von 1.000en Anträgen auf Grundsicherung
- Sicherstellung der Finanzierung über den 31.12.2019 hinaus
- all das braucht ein „Konzept“ zur Trennung bisheriger „Kostensätze“

▪ Besonderheiten

- Grundsicherung ist Bundesauftragsverwaltung (Erstattung durch Bund)
- Risiken auf allen Seiten und Finanzierung des Risikos?
- alles in sich zusammenhängende Themen



- **Stand der Dinge Bund**
 - ein alle Fragen beantwortendes und von allen Seiten akzeptiertes Konzept der Trennung existiert noch nicht
 - Problematik der unterschiedlichen Interessen
 - Länder sind unterschiedlich schnell in der Umsetzung
 - Aufeinandertreffen von juristischen Notwendigkeiten und praktischen Notwendigkeiten
 - aus Sicht der Träger der Eingliederungshilfe braucht es verlässliche, praktische und pragmatische Lösungsansätze
- **Stand der Dinge Sachsen → Übergangsregelung!**
 - Befassung in Kommission nach § 79 SGB XII (AG)
 - Rahmenvertragsverhandlungen SGB IX
 - Rundschreiben an betreffende Einrichtungen mit Antragsunterlagen

- für **alle** Angebote der Eingliederungshilfe
 - **Was ändert sich?**
 - **bis 31.12.2019:** Vereinbarung und Finanzierung „Rund-um-Paket“ abhängig von Strukturen der Leistungserbringer – festgehalten in Rahmenverträgen und Vereinbarungen mit den Leistungsträgern nach SGB XII
 - **ab 01.01.2020:** individueller Teilhabe-/Gesamtplanung folgt individuelle(re) Leistung
 - im Mittelpunkt steht der Mensch und nicht die ihn betreuende Organisation
 - Paradigmenwechsel: weg von der Einrichtungszentrierung hin zur Personenzentrierung (Wunsch- und Wahlrecht)
- ➔ **das braucht gute Vorbereitung und ZEIT**

- Achtung „Problem“:

individuelle Teilhabeplanung (für jeden Leistungsberechtigten)

vs.

Vereinbarungen nach § 125 Abs. 3 Satz 3 SGB IX mit
Gruppenbildung oder nach Stundensätzen

- oder anders:

**Individuelle
Hilfebedarfs-
ermittlung**



**Vereinbarungen
nach Gruppen**

Alles eine Frage der richtigen „Übersetzung“?!

▪ Konsequenzen:

- Leistungserbringer und –Finanzierer müssen sich darauf einstellen
- eine jahrzehntelang gewachsene soziale Infrastruktur befindet sich in „Hab-Acht-Stellung“
- auch für Leistungsträger (Kostenträger) ist vieles neu
- Ermittlung von individuellem Hilfebedarf bei zigtausend Menschen mit Behinderungen nach (neuen) ICF-basierten Verfahren
- Neugestaltung der Leistungserbringung (Stichwort: Flexibilisierung bei den Anbietern)
- völlige Neudefinition von Rahmenbedingungen auf der Länderebene (sog. Rahmenverträge SGB IX)
- das kostet aber auch (viel) Geld!
- Stand dazu bei den Rahmenvertragsverhandlungen

▪ Was ist zu tun?

- Festlegung der (neuen ICF-basierten) Instrumente zur Hilfebedarfsermittlung durch die Länder → Sachsen: ITP
- individuelle Hilfebedarfsermittlung durch die Träger der Eingliederungshilfe in Größenordnungen
- Verständigung auf eine „Übersetzung“ von der individuellen Hilfebedarfsermittlung zu einer Hilfebedarfsfeststellung bzw. definierten Leistung
- Verpreislichung dieser Leistungen
- darüber hinaus: Neuverhandlung von Rahmenverträgen als Grundlage für alle Aktivitäten auf der jeweiligen Länderebene

▪ Besonderheiten

- so ziemlich alles!

- „nichts über uns ohne uns!“
 - Teilhabe Arbeitsleben – Frauenbeauftragte und Werkstatträte (auch bei anderen Leistungsanbietern)
 - insgesamt: **Beteiligung** beim Abschluss der Landesrahmenverträge Sachsen: Sächsischer Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen (SLB)
 - gewisse Herausforderung für Leistungserbringer und Leistungsträger

- **Erkennen von Zusammenhängen**
- **Verständnis füreinander entwickeln**
- **Übergang gemeinsam gestalten (so auch Übergangsregelung Rahmenvertrag SGB IX)**

- **Ihre Fragen**

- **Kontaktmöglichkeiten**
0341.1266208
marco.winzer@ksv-sachsen.de

